

1. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Hecklingen zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“

Auf Grundlage des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2,5,8,11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung vom 22.09.2020 die folgende 1. Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Hecklingen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ vom 15.11.2017, veröffentlicht im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 45 vom 22.11.2017 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 – Gegenstand der Umlage – wird wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Absatz werden nach den Worten „Verwaltungs- und Sachkosten“, die Worte/ Zahlen „in Höhe von 17.185,00 Euro“ gestrichen.
 - b) Weiterhin wird nach Satz 1 ein zweiter Satz ergänzt:
„Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.“
 - c) Nach dem Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlage, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Umlagebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr kann ein Dritter beauftragt werden.“
2. Der § 4 – Umlageschuldner wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Ist der Umlageschuldner nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs.2 hinzu. Ein Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz1, Satz 2 KAG-LSA.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilmäßig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht anteilmäßig mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt

- c) Nach dem Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach dem Absatz 3 begründet keine eigene Umlagepflicht.“
- d) Nach dem Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Absatz 4 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils nach Absatz 4 Satz 2 in Anspruch genommen.“
3. Im Absatz 1 des § 5 – Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum und Fälligkeit – werden die Worte „mit Beginn“ durch die Worte „am Ende“ ersetzt.
4. Der § 6 – Umlagemaßstab wird wie folgt neu gefasst:
- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage ist die Grundstücksfläche.
 - (2) Der Umlagemaßstab setzt sich aus den von den Unterhaltungsverbänden erhobenen Flächen- und Erschwernisbeiträgen zusammen.
 - (3) Die Umlage des Flächenbeitrages erfolgt gemäß § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WG LSA für alle Grundstücke des Gemeindegebiets nach der Grundstücksgröße. Der Erschwernisbeitrag wird für alle Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen gemäß §§ 56 Abs. 1 Satz 2, 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 WG LSA umgelegt. Ein Erschwernisbeitrag wird nicht erhoben, sofern und soweit dieser vom jeweiligen Unterhaltungsverband gegenüber der Stadt Hecklingen nicht erhoben wird.
 - (4) Mehrere Grundstücke eines Umlageschuldners oder desjenigen, der nach § 4 Abs. 4 Satz 1 ersatzweise herangezogen wird, können in einem Bescheid zusammenveranlagt werden.
5. Nach § 6 - Umlagemaßstab wird ein neuer § 7 – Umlagesatz eingefügt.
- (1) Die Umlagesätze richten sich nach den vom jeweiligen Unterhaltungsverband beschlossenen oder festgelegten jährlichen Beitragssätzen einschließlich der Erschwerniszuschläge. Hierin werden die Verwaltungskosten, die der Stadt Hecklingen bei der Umlage entstehen, mit einbezogen und gemeinsam in einem Umlagesatz erhoben.
 - (2) Die Festsetzung des Umlagesatzes erfolgt in Form einer Ergänzungssatzung zu dieser Satzung.
 - (3) Die Flächenberechnung bemisst sich nach der Gesamtfläche sämtlicher Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung, die im Eigentum oder Miteigentum einer natürlichen oder juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft stehen.
6. Der bisherige § 7 – Auskunftspflicht wird als neuer § 8 – Auskunftspflicht neu gefasst
- (1) Der Umlageschuldner bzw. der nach § 4 Abs. 4 ersatzweise in Anspruch genommene Nutzer sind gegenüber der Stadt Hecklingen für alle Angelegenheiten, die mit dieser Satzung geregelt werden, auskunftspflichtig. Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen eines Auskunftspflichtigen notwendig, so hat dieser binnen der von der Stadt Hecklingen gesetzten Frist die Auskünfte auf Aufforderung wahrheitsgemäß zu erteilen bzw. der Stadt Hecklingen die Unterlagen vollständig zur Verfügung zu stellen.
 - (2) Die Umlageschuldner nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen, insbesondere einen Wechsel der Person des Rechteinhabers oder der Grundstücksgröße, der Stadt Hecklingen binnen eines Monats nach der erfolgten Veränderung schriftlich anzuzeigen. Die gleiche Pflicht trifft den

- ersatzweise gemäß § 4 Abs. 4 in Anspruch genommenen Nutzer für die in seiner Sphäre liegenden relevanten Tatsachen.
- (3) Verweigern die Auskunftspflichtigen ihre Mitwirkung oder teilen sie nur unzureichende Angaben mit, so kann die Veranlagung der Umlage durch die Stadt Hecklingen aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Stadt Hecklingen ist berechtigt, die der Berechnung zugrunde liegenden Tatsachen vor Ort zu prüfen. Dazu ist das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der Stadt Hecklingen oder von durch diese beauftragte Dritte durch den Umlageschuldner bzw. den Nutzer zu dulden. Die jeweiligen Auskunftspflichtigen haben das Betreten zu ermöglichen.
- 7.** Der bisherige § 8 – Datenverarbeitung wird neuer § 9 – Datenverarbeitung und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert
Die Worte „§§ 9 und 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA)“ durch die Worte „der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ ersetzt
- 8.** Der § 9 - Ordnungswidrigkeiten wird zu §10 -Ordnungswidrigkeiten und wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert
unter 1. wird „§ 7“ durch „§ 8“ ersetzt
unter 2. wird „§ 7“ durch „§ 8“ ersetzt
unter 3. wird „§ 7 Abs. 4“ durch „§ 8 Abs. 2“ ersetzt
unter 4. wird „§ 7“ Abs. 5“ durch „§ 8 Abs. 4“ ersetzt
- 9.** Der § 10 – Billigkeitsmaßnahmen wird zu § 11 – Billigkeitsmaßnahmen und wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„Gemäß § 14 Abs. 1 KAG-LSA erfolgt eine Veranlagung der Umlage nicht, wenn die Umlage im Einzelfall einen Betrag von 5,00 € nicht übersteigt. Die ermittelte Umlagehöhe wird auf volle Cent abgerundet.“
- 10.** Der § 11 – Inkrafttreten / Außerkrafttreten wird zu § 12 – Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Hecklingen, den 23.09.2020

Epperlein
Bürgermeister

Dienstsiegel